

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kirchdorf a. Inn
„Seniorenheim St. Josef, Ritzing“**

Aufgrund der Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376) erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Seniorenheim St. Josef, Ritzing wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Kirchdorf a. Inn geführt. Das Seniorenheim St. Josef, Ritzing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Seniorenheim St. Josef, Ritzing ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seniorenheim St. Josef, Ritzing“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
 - (3) Mittel des Seniorenheims St. Josef, Ritzing dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenheims St. Josef, Ritzing. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenheims St. Josef, Ritzing fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenheims St. Josef, Ritzing oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Seniorenheims St. Josef, Ritzing an die Gemeinde Kirchdorf a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Das Stammkapital des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing beträgt 911.375,22 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing ist die Pflege von alten, bedürftigen Personen i.S.d. SGB XI (Pflegegrad I bis V) sowie die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Personen, die - ohne dem Kreis der im SGB XI genannten Personen anzugehören - nicht in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen und auf die Unterbringung in einem Seniorenwohnheim angewiesen sind (Maßnahmenpauschale Rüstige)
- (2) Im Rahmen der technischen, medizinischen und personellen Möglichkeiten können darüber hinaus auch psychisch erkrankte Personen betreut werden.

- (3) Innerhalb des in Satz 1 beschriebenen Umfangs erbringt das Seniorenheim St. Josef, Ritzing auch Leistungen in der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, soweit entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Das Seniorenheim St. Josef, Ritzing kann darüber hinaus im Rahmen seiner technischen, medizinischen und personellen Möglichkeiten Leistungen für die ambulante Alten- und Behindertenpflege innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kirchdorf a. Inn erbringen. Die Voraussetzungen hierfür werden in der Dienstanweisung für den Eigenbetrieb Seniorenheim St. Josef, Ritzing geregelt.
- (5) Sollte die Pfarrer Reißhuber'sche Stiftung Ritzing auf den Grundstücken Fl.Nr. 62 oder 64/2 Gem. Kirchdorf a. Inn innerhalb des von § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO vorgegebenen Rahmens Wohnanlagen für die Betreuung alter oder pflegebedürftiger Personen errichten oder betreiben, kann das Seniorenheim St. Josef, Ritzing im Rahmen der technischen, medizinischen und personellen Möglichkeiten die Pflege der in diesen Anlagen wohnenden Personen übernehmen. Die Voraussetzungen hierfür werden in der Dienstanweisung für den Eigenbetrieb Seniorenheim St. Josef, Ritzing geregelt.
- (6) Bei der Aufnahme von Heimbewohnern sind im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 und 5 GO die Gemeindeglieder gegenüber nicht in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn wohnenden Bürgern bevorzugt zu behandeln.

§ 3

Für das Seniorenheim St. Josef, Ritzing zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern (1. und 2. Werkleiter). Dem 1. Werkleiter obliegt die Heimleitung. Der 1. Werkleiter ist im Rahmen, der durch die Satzung des Eigenbetriebes vorgegebenen Entscheidungsbefugnisse zum Abschluss aller notwendigen Rechtsgeschäfte befugt. Dem 2. Werkleiter obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Satzung des Eigenbetriebes vorgegebenen Entscheidungsbefugnisse. Die beiden Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Dem 1. Werkleiter obliegt zusätzlich noch die Pflegedienstleitung des Seniorenheimes.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Seniorenheimes St. Josef, Ritzing einschl. Organisation und Geschäftsleitung.

2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Heimbewohnern.
- (3) Der 1. Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Seniorenheimes St. Josef, Ritzing die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Seniorenheimes St. Josef, Ritzing tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§7) zuständig sind, insbesondere über:
1. den Erlass einer Dienstanweisung
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht vorbehält
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1.000.-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 1.000.-- € übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen.

6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.500.-- € übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.-- € beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 1.500,- € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Seniorenheimes St. Josef, Ritzing, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Seniorenheimes St. Josef, Ritzing.

- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt an Stelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für das Seniorenheim St. Josef, Ritzing dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Seniorenheim St. Josef, Ritzing“ durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Seniorenheim St. Josef, Ritzing ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind, die Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes, insbesondere das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und die hierzu erlassenen bzw. noch zu erlassenden ergänzenden Vorschriften sowie § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Seniorenwohn- und Pflegeheims St. Josef, Ritzing ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 26.01.2021
Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Johann Springer
Erster Bürgermeister